

Allgemeine Hausordnung der GWG der Eisenbahner eG Gotha

Das Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Hausbewohner. Um das ungestörte Zusammenleben zu erreichen, ist die nachstehende Hausordnung als rechtsverbindlicher Bestandteil des Dauernutzungsvertrages einzuhalten.

I. Wohnverhalten, Schutz vor Lärm

1. Vermeidbarer Lärm belastet unnötig alle Hausbewohner.
Als allgemeine Ruhezeiten gelten die Zeiten von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr. Fernseh-, Radio- und Tongeräte sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen, die Benutzung im Freien (Balkone, Gärten usw.) darf die Hausbewohner und Nachbarn nicht stören.
Das Spielen von Instrumenten ist während der allgemeinen Ruhezeiten grundsätzlich untersagt. In den anderen Zeiten darf nicht länger als zwei Stunden am Tag musiziert werden.
Hauswirtschaftliche oder handwerkliche Arbeiten, im oder am Haus, sind nur innerhalb folgender Zeiten durchzuführen: + werktags von 8:00 bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr
+ samstags von 9:00 bis 13:00 Uhr
2. Kinder sollen möglichst auf den Spielplätzen spielen.
Beim Spielen ist auf die Anwohner und die Bepflanzung Rücksicht zu nehmen. Lärmende Spiele und Sportarten (z.B. Ballspiele) sind auf den unmittelbar an die Gebäude angrenzenden Grünflächen sowie in den Gebäuden nicht gestattet.
3. Festlichkeiten aus besonderem Anlass sollten so durchgeführt werden, dass die anderen Hausbewohner und Nachbarn nicht übermäßig gestört werden. Den betroffenen Nachbarn sollte die Festlichkeit rechtzeitig angekündigt werden.

II. Sicherheit

1. Haus- und Hoftüren sowie Türen zu den Kellergängen sind ständig geschlossen zu halten.
2. Haus- und Hofeingänge, Treppenhäuser, Flure und Kellergänge sind als Fluchtwege grundsätzlich freizuhalten. Davon ausgenommen ist das Abstellen von Kinderwagen und Gehhilfen, soweit dadurch keine Fluchtwege versperrt und andere Bewohner unzumutbar behindert werden.
3. Das Abstellen von Schuhen vor der Wohnungstür bzw. im Treppenhaus ist nur kurzzeitig gestattet. Andere Hausbewohner dürfen dadurch nicht belästigt werden.
4. Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen in Keller- oder Bodenräumen ist untersagt. Im Mieterkeller sollten keine größeren Mengen Papier, Holz oder andere brennbare Stoffe gelagert werden.
5. Das Grillen mit festen oder flüssigen Brennstoffen auf dem Balkon ist nicht gestattet.
6. Das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer im Treppenhaus, im Keller, auf dem Boden und in den Gemeinschaftsräumen sowie das Entsorgen von Kippen oder Asche aus den Fenstern ist untersagt.
7. Bei Undichtigkeiten oder Mängeln an der Gas-, Wasser- oder Elektro-Installation sind sofort die zuständigen Versorgungsunternehmen und die Genossenschaft zu informieren.

8. Keller-, Boden- und Treppenhausfenster sind bei kalter Witterung geschlossen zu halten.
Dachfenster sind bei Regen und Unwettern zu verschließen und zu verriegeln.

III. Reinigung

1. Haus und Grundstück sind in einem sauberen und reinen Zustand zu erhalten.
Verunreinigungen sind durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen.
2. Die Hausbewohner haben das Treppenhaus (einschl. Treppenfenster, Treppengeländer, Wohnungstüren und Haustür), die Kellergänge (einschl. Kellertüren) sowie den Boden abwechselnd regelmäßig (im Bedarfsfalle nach einem Reinigungsplan) zu reinigen.
3. Soweit vertraglich nichts anderes vorgesehen, haben die Hausbewohner abwechselnd (im Bedarfsfalle nach einem Reinigungsplan)
 - + die Zugangswege außerhalb des Hauses einschließlich der Außentreppen;
 - + den Hof;
 - + den Standplatz der Müllbehälter;
 - + den Bürgersteig vor dem Haus;
 - + das Schnittgerinne der Fahrbahn, gem. Stadtreinigungssatzung zu reinigen.Die Schnee- und Eisbeseitigung sowie die Streupflicht werden ebenfalls gemäß der Stadtreinigungssatzung abwechselnd durch die Hausbewohner übernommen.
4. Der im Haushalt anfallende Müll darf nur in die dafür vorgesehenen Mülltonnen und Container entsorgt werden. Auf eine konsequente Trennung des Mülls ist zu achten. Sondermüll und Sperrgut gehören nicht in diese Behälter, sondern sind satzungsgemäß gesondert zu entsorgen.
5. Wasch- und Trockenräume stehen allen Bewohnern zur reinlichen Nutzung zur Verfügung.
Nach Beendigung der Wäsche bzw. Trocknung sind die Räume ordentlich zu reinigen.
Auf den Balkonen darf Wäsche nur unterhalb der Brüstung getrocknet werden.
Das Lüften und Trocknen von Wäsche zum Fenster hinaus ist untersagt.
6. Blumenbretter und Blumenkästen müssen sachgerecht und sicher angebracht sein. Beim Gießen von Blumen auf Balkonen und Fensterbänken ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunterläuft und auf die Fenster bzw. Balkone anderer Bewohner rinnt.
7. In den Toiletten und/oder Abflussbecken dürfen Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln sowie Hygieneartikel u.Ä. nicht entsorgt werden.
8. Die Wohnung ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften. Dies erfolgt durch mehrmaliges Stoßlüften der Fenster. Eine dauerhafte Kippstellung der Fenster ist zu unterlassen.
Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung, insbesondere die Küche, nicht entlüftet werden.
9. Sinkt die Außentemperatur unter den Gefrierpunkt, sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um ein Einfrieren der sanitären Anlagen zu vermeiden.
10. Für die Dauer längerer Abwesenheit ist die Wahrnehmung der Reinigungspflicht ersatzweise zu übertragen.
11. Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Hof, den Gehwegen und Freiflächen ist nicht erlaubt.
Fahrzeuge dürfen auf den Grundstücken nicht gewaschen werden. Ölwechsel und Reparaturen sind nicht gestattet.

12. Zur Vermeidung von Gebäudeschäden und Verunreinigungen an Gebäude bzw. Grundstück ist das Füttern großer Wildvögel (Krähen und Tauben) sowie freilebender Hunde und Katzen auf dem Grundstück gem. § 1004 BGB untersagt. Dies dient auch dem Gesundheitsschutz gegen Ratten- und Ungezieferbefall.

IV. Gemeinschaftseinrichtungen

Für die Gemeinschaftseinrichtungen gelten die jeweiligen Benutzerordnungen und Hinweisschilder.

Personenaufzüge

1. Der Aufzug darf von Kleinkindern nur in Begleitung Erwachsener benutzt werden. Unnötige Benutzungen sind zu vermeiden. Dauerbelastungen führen zu Schäden.
2. Die Aufzugskabine ist im Inneren von den Hausbewohnern zu reinigen, wenn nicht die Reinigung durch die Genossenschaft anderweitig beauftragt wird. In Personenaufzügen dürfen schwere Gegenstände, Möbel und dgl. nur befördert werden, wenn die zulässige Nutzlast nicht überschritten wird.
3. Die Benutzung des Aufzuges zum Zwecke der Beförderung von Umzugsgut muss der Genossenschaft mit Angabe des Umzugsunternehmens angezeigt werden. Die Fahrkabine ist in jedem Fall in geeigneter Form zu schützen. Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen. Für Schäden haftet der Bewohner.

Gemeinschaftsantenne

Die Teilnahme an der Nutzung der Gemeinschaftsantenne ist nur mit technisch einwandfreien und den zulässigen Geräten und Kabeln zulässig.

Schäden oder Störungen sind umgehend den Betreibern der Hausinstallation und der Genossenschaft anzuzeigen.

Kinderspielplätze

Auf dem Kinderspielplatz – Friedensplatz – gilt derzeit die Spielplatzordnung vom August 2012.

Die Sauberhaltung anderer Spielplätze obliegt den Eltern der dort spielenden Kinder.

Haustiere sind von Spielplätzen grundsätzlich fernzuhalten.